

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Sylvia Kötting-Uhl, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/11493 –**

Risiken des geplanten Atomkraftwerks in Belarus

Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2007 ordnete Alexander Lukaschenko per präsidialem Dekret Planung und Bau des ersten Atomkraftwerks in Belarus an. 2008 wurden entsprechende Beschlüsse durch den Nationalen Sicherheitsrat und das Parlament gefasst und die Errichtung des Atomprojekts international ausgeschrieben. Die Entscheidung für den Bau des Atomkraftwerks wurde mit der notwendigen Diversifizierung der Energieversorgung des Landes begründet, die bislang nahezu vollständig von russischen Erdgas- und Rohöllieferungen abhängt.

Am 14. März 2011, nur drei Tage nachdem im japanischen Fukushima mehrere Reaktoren außer Kontrolle gerieten, unterzeichneten der russische Premierminister Wladimir Putin und Alexander Lukaschenko in Minsk ein Abkommen zur Errichtung des Atomkraftwerks in Belarus durch die Tochtergesellschaft Atomstroyexport JSC des russischen Staatsunternehmens Rosatom. Russland erklärte sich bereit, hierfür einen Kredit von 10 Mrd. US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Die für den Betrieb notwendigen Brennstäbe sollen ebenfalls von Russland bereitgestellt werden. Außerdem strebt Russland eine 50-prozentige Beteiligung an der Betreibergesellschaft an. In Astrawjez (Ostrowjez), direkt an der litauischen Grenze, sollen zwei Druckwasserreaktoren vom Typ VVER (AES 2006) mit je 1 200 MW Leistung errichtet werden. Die beiden Blöcke sollen 2017 und 2018 ans Netz gehen.

25 Jahre nach Tschernobyl ist in Belarus die Errichtung eines ersten Atomkraftwerks stark umstritten, weil das Land von der Reaktorkatastrophe besonders betroffen war. Circa 70 Prozent des radioaktiven Niederschlags von Tschernobyl trafen die damalige Sowjetrepublik. Viele tausende Menschen starben an den Folgen der Verstrahlung und noch heute leidet die Bevölkerung unter den dramatischen Gesundheitsfolgen. Weite Gebiete im Südosten des Landes sind auf unabsehbare Zeit unbewohnbar (vgl. Artikel „Flüchtlinge in Weißrussland: Asyl im verstrahlten Niemandsland“, SPIEGEL ONLINE vom 11. Oktober 2005). Belarus muss noch heute einen nennenswerten Anteil seines Haushalts für die Bewältigung der Folgen der Reaktorkatastrophe aufwenden.

Die belarussische Regierung fürchtet offensichtlich das hohe Protestpotenzial gegen den Bau des Atomkraftwerks und verfolgt Antiatomaktivistinnen und Antiatomaktivisten mit aller Härte (vgl. Beitrag „Weißrussland: Der Diktator baut ein Kernkraftwerk“ aus der ARD-Sendung Weltspiegel vom 16. September 2012).¹

1. Wie weit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Bauarbeiten am Atomkraftwerk in Belarus bereits fortgeschritten?

Am 9. August 2012 fand die offizielle Grundsteinlegung durch Staatspräsident Alexander Lukaschenko statt. Seither wurden laut Angaben der belarussischen Regierung Erdarbeiten und die Betonierung des Fundaments durchgeführt. Bereits vorher und laufend gehen Infrastrukturmaßnahmen, u. a. der Bau von Zufahrtsstraßen und Verwaltungs- und Wohngebäuden, weiter. Als Zeitpunkt für den Beginn der Hauptphase des Kernkraftwerk-(KKW-)Baus wird seitens der belarussischen Regierung Mitte Juni 2013 angegeben.

2. Ist der Bundesregierung der Beitrag „Weißrussland: Der Diktator baut ein Kernkraftwerk“ aus der ARD-Sendung „Weltspiegel“ vom 16. September 2012 bekannt?

Der Bericht ist der Bundesregierung bekannt.

3. Wie bewertet nach Kenntnis der Bundesregierung die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) den geplanten Bau des Atomkraftwerks in Belarus, die mit einer Mission Anfang März 2011 zur Begutachtung des Bauprojekts nach Minsk reiste, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der IAEO auf das geplante Projekt in Belarus Einfluss zu nehmen?

Der Bundesregierung liegt der entsprechende Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) nicht vor. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

4. Von wem werden nach Kenntnis der Bundesregierung üblicherweise die Experten einer solchen IAEO-Mission ausgewählt, in welchem Verfahren und können Dritte Expertenvorschläge unterbreiten, die von der IAEO zu berücksichtigen sind?

Die zuständigen Stellen der IAEO entscheiden über die Zusammensetzung der Mitglieder einer Mission.

5. Von wem und in welchem Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung konkret die Experten der o. g. IAEO-Belarus-Mission ausgewählt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 4 verwiesen.

¹ www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/ndr/2012/weissrussland-104.html

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass üblicherweise die IAEO-Berichte über derartige IAEO-Missionen zunächst dem Zielland geschickt werden und dieses darüber entscheidet, ob sie veröffentlicht werden?

Die Bundesregierung kann dies bestätigen.

7. Kann die Bundesregierung die Vorwürfe der litauischen Regierung bestätigen, wonach Belarus bei der Planung des Atomkraftwerks die Espoo-Konvention verletzt habe, da Fragen des betroffenen Nachbarstaates zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Atomprojekts nicht oder nur unvollständig beantwortet worden seien, und was wird die Bundesregierung tun, um eine umfassende Beteiligung der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Planung des Atomkraftwerks in Belarus einzufordern und die Möglichkeiten der Aarhus- und Espoo-Konventionen im vollen Umfang etwa durch Einforderung der Beteiligung Deutschlands an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu nutzen?

Nach den Kenntnissen der Bundesregierung sieht das für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuständige Ministerium für Umwelt der Republik Belarus das UVP-Verfahren für das Vorhaben, d. h. den Neubau eines Kernkraftwerks, als abgeschlossen an.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Republik Litauen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Durchführung des UVP-Verfahrens zu diesem Vorhaben das insoweit zuständige Implementierungskomitee des Übereinkommens der VN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) angerufen hat. Die Tagesordnung der 26. Sitzung des Implementierungskomitees sah auf seiner Sitzung vom 26. bis 28. November 2012 den Tagesordnungspunkt „Belarus“ erneut vor (www.unece.org/environmental-policy/treaties/environmental-impact-assessment/meetings-and-events/implementation-committee-espoo-convention.html).

Die Bewertung, ob grundsätzlich und unter Zugrundelegung des derzeitigen Verfahrensstadiums eine umfassende Beteiligung der Europäischen Union eingefordert werden könnte, obliegt der Europäischen Kommission.

Die Espoo-Konvention sieht in Artikel 3 Absatz 1 vor, dass jeder Staat, in dem ein Projekt mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant ist (Ursprungsstaat), die hiervon „betroffenen Staaten“ zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über das Vorhaben notifiziert und Gelegenheit gibt, an dem nationalen Umweltverträglichkeitsverfahren teilzunehmen. Eine solche Notifikation durch die Republik Belarus erfolgte lediglich gegenüber den unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland wurde von der Republik Belarus nicht notifiziert.

8. Warum hat sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an dem UVP-Verfahren beteiligt?

Wurde die Bundesrepublik Deutschland von Belarus zu Beginn des Verfahrens darüber benachrichtigt, und falls ja, wann genau, und welches Bundesministerium bzw. welche Bundesministerien?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche schriftlichen Unterlagen und Informationen hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben und dem UVP-Verfahren von Belarus bekommen, und jeweils wann genau (bitte Datum und betreffendes Bundesministerium angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Welche Berichte von Belarus sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit der IAEO bekannt, insbesondere im Zusammenhang mit der „Convention on Nuclear Safety – CNS“?

Der Bundesregierung liegen die nationalen Berichte von Belarus zur 3. bis 5. CNS-Überprüfungstagung, zur 2. Außerordentlichen CNS-Tagung sowie zur 2. bis 4. Überprüfungskonferenz der „Joint Convention“ vor.

11. Ist die Bundesregierung auf Basis dieser Berichte der Meinung, dass Belarus die Kapazitäten hat, ein eigenständiges Atomprogramm aufzubauen?

Ist insbesondere nach den Kenntnissen der Bundesregierung sichergestellt, dass im Hinblick auf die Behörden ausreichende

- a) Ressourcen,
- b) Unabhängigkeit (im Hinblick auf Interessenkonflikte) und
- c) Fachkompetenz

vorhanden sind, um heutigen Anforderungen an Genehmigung, Aufsicht und Trennungsgelände (im Hinblick auf Interessenkonflikte) zu genügen?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 12 wird verwiesen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken des Atomkraftwerkprojekts für die Bevölkerung in Deutschland konkret im Zusammenhang mit der vorangegangenen Frage, wenn die darin genannten Kriterien nicht erfüllt sind oder sich die Bundesregierung nicht sicher sein kann, dass sie erfüllt sind?

Welche Konsequenzen will sie dann ggf. ziehen?

Das aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren unterliegt dem nationalen Recht. Belarus ist ein souveräner Staat und Mitglied der IAEO. Belarus ist Vertragspartei des Übereinkommens über nukleare Sicherheit (CNS), ein multilaterales Abkommen zur weltweiten Erhöhung der Sicherheit ziviler Kernkraftwerke. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Belarus seine internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Sicherheit nicht einhält.

13. Welche Sachverständigenorganisationen wie z. B. die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH oder Forschungseinrichtungen, die vom Bund getragen werden, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren wann genau an welchen Projekten mitgewirkt, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Atomkraftwerkvorhaben oder Fragen der Nuklearsicherheit oder des Strahlenschutzes in Belarus stehen?

Im Rahmen von Projekten der EU-Programme TACIS und INSC unterstützt die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) die belarussische atom-

rechtliche Behörde Gosatomnadsor. Dabei geht es um den Methodentransfer von EU-Wissen zur Stärkung der Unabhängigkeit und der fachlichen Kompetenz der belarussischen atomrechtlichen Behörde. Nach der Entscheidung von Belarus zum Bau des ersten Kernkraftwerks wurde im Rahmen des EU-Programms INSC das Projekt BE/RA/06 zur Stärkung der Kompetenz der atomrechtlichen Behörde und deren Technischer Unterstützungsorganisation (TSO) initiiert.

Im Rahmen der Osteuropaprojekte der Bundesregierung unterstützt die GRS die belarussische Behörde und deren TSO bei der Schaffung eines Kernteams zur unabhängigen Störfallanalyse, zur Bewertung der Sicherheitsdokumentation und zum Aufbau einer Informations- und Wissensbasis für die Belange der atomrechtlichen Behörde.

Die Bundesregierung fordert in europäischen und internationalen Gremien den Einsatz aller KKW-betreibender Staaten für möglichst hohe Sicherheitsstandards.

14. Von wem wurde diese Beteiligung nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils finanziert, welchen finanziellen Umfang hatte sie jeweils, auf wessen Initiative hin kam sie jeweils zustande, und welche schriftlichen Ergebnisse und Berichte sind der Bundesregierung dazu jeweils bekannt?

Die EU-Projekte wurden durch die entsprechenden Gremien von TACIS und INSC beschlossen und seitens der Europäischen Kommission gesteuert. Die Ergebnisberichte sind für die beteiligten Institutionen und die Europäische Kommission verfügbar. Der Mittelumfang für das EU-Projekt BE/RA/06 beträgt ca. 1,3 Mio. Euro bei einer Laufzeit von 30 Monaten.

Die Zusammenarbeit der GRS mit der belarussischen Behörde ist Bestandteil der Osteuropaprojekte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und nicht separat ausgewiesen. Die dafür verwendeten Mittel liegen weit unter 100 000 Euro jährlich.

15. Unterstützt die Bundesregierung das EU-Mitgliedsland Litauen bei seinen Bedenken gegen den Bau des Atomkraftwerks in Belarus, das keine 50 km von Vilnius entfernt, direkt an der litauischen Grenze entstehen soll, und falls ja, in welcher Weise?

Die Regierung Litauens hat in dieser Sache bisher nicht um Unterstützung der Bundesregierung gebeten.

16. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des litauischen Ministerpräsidenten, Andrius Kubilius, wonach das in Belarus und das in der russischen Enklave Kaliningrad geplante Atomkraftwerk aufgrund fehlenden einheimischen Strombedarfs von Russland vorrangig als Konkurrenzprojekt zum bislang in Litauen geplanten Atomkraftwerk geplant sind, mit dem Ziel, das litauische Atomprojekt zu verhindern und die nahezu vollständige Energieabhängigkeit der baltischen Staaten von Russland zu erhalten (siehe FAZ, 9. Oktober 2012), und falls nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass angesichts der bestehenden Struktur der Stromversorgung und der Übertragungsnetze in der Region der Neubau von großen Kraftwerken im Kaliningrader Gebiet und in Belarus nahe der litauischen Grenze vermutlich nur unter Annahme von bedeutenden Stromexportanteilen betriebswirtschaftlich sinnvoll sein dürfte.

17. Waren Bedenken Litauens gegenüber dem Projekt Gegenstand bilateraler Kontakte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Litauen, und falls ja, wann genau, und inwiefern konkret?

Gab es dazu insbesondere Kontakte und Austausch zwischen den jeweiligen Auslandsvertretungen in Litauen und Deutschland mit Behördenvertretern des jeweiligen Staates, und jeweils wann genau?

Bei Gesprächen von litauischen Regierungsvertretern mit Vertretern der Bundesregierung ist eine Energieunabhängigkeit von Russland ein wichtiges Thema. Auch die geplanten KKW in Litauen und Belarus wurden hierbei thematisiert.

18. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Sicherheitsbewertung des in Belarus geplanten russischen Reaktortyps VVER-1200, der als Neuentwicklung bislang nicht in der Praxis getestet wurde, und sieht sie eine Gefährdung für die Bürgerinnen und Bürger von EU-Mitgliedstaaten wie Litauen, Lettland, Polen und Deutschland durch den Bau des Atomkraftwerks?

In Russland und in Belarus befinden sich derzeit acht KKW-Blöcke des Typs VVER-1200 im Bau. Auf der Basis der bekannten grundlegenden Auslegungskriterien geht die Bundesregierung nicht von einer Gefährdung im Sinne der Fragestellung aus.

19. In welchem EU-Land fand zu diesem Reaktortyp nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine Prüfung durch eine nukleare Aufsichtsbehörde statt?

20. Kann die Bundesregierung Zeitungsmeldungen bestätigen, wonach in Großbritannien ein „Generic design Assessment“ des VVER-1200 abgelehnt wurde?

Falls ja, von wem, und mit welcher Begründung wurde es nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt?

21. Welche Untersuchungen zu den wesentlichen Sicherheitsmerkmalen (safety features) des VVER-1200 sind der Bundesregierung bekannt (bitte Aufzählung mit Datum und Autor)?

Sind der Bundesregierung probabilistische Sicherheitsanalysen (PSA 1 und PSA 2) zum VVER-1200 bekannt?

Welche davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen (auch ausländischen) Institutionen einem Review unterzogen?

Zu den Fragen 19 bis 21 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Welche Untersuchungen zum VVER-1200 sind der Bundesregierung konkret zu auslegungsüberschreitenden Unfällen bekannt (bitte Aufzählung mit Datum und Autor)?

Mit welchen Freisetzungen muss danach im schlimmsten anzunehmenden Fall bei einem schweren Unfall in einem VVER-1200 ausgegangen werden?

Der Bundesregierung liegen zu den in der Frage genannten Untersuchungen keine Erkenntnisse vor.

23. Entspricht nach Kenntnis der Bundesregierung das bei Bau und Betrieb des Atomkraftwerks zur Anwendung kommende belarussische und russische kerntechnische Regelwerk westlichen Standards, und falls nicht, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus für die Gefährdungsanalyse für die Bevölkerung in den Anrainerstaaten und Deutschland durch den Bau der Anlage in Belarus?

Belarus besitzt ein eigenes kerntechnisches Regelwerk und entwickelt dieses regelmäßig weiter. Darüber hinaus werden für den Bau des KKW ergänzend zum eigenen belarussischen Regelwerk russische kerntechnische Regeln angewendet, wenn analoge belarussische Regeln nicht verfügbar sind. Die in den vergangenen Jahren weiterentwickelten russischen Regeln orientieren sich streng an den IAEO-Sicherheitsstandards (IAEA Safety Standards). Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

24. Sind dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Untersuchungen bekannt, die einen Vergleich der kerntechnischen Regelwerke Russlands und Belarus mit dem Deutschlands zulassen?

In welchen Bereichen bestehen wesentliche Unterschiede, und welche sicherheitsrelevante Bedeutung haben diese?

Derartige Untersuchungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Wird nach Ansicht der Bundesregierung der Bau des geplanten Atomkraftwerks, wie von Belarus angestrebt, seine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland stärken, angesichts der Tatsache, dass Kreditfinanzierung, Bau und Brennstoff für den Meiler von Russland gestellt werden sollen und Russland eine 50-prozentige Beteiligung an der Betreibergesellschaft anstrebt?

Die Wahl des Energiemixes unterliegt der jeweiligen nationalen staatlichen Souveränität. Die Bundesregierung gibt keine Einschätzungen zu den nationalen Energiepolitiken anderer Länder ab.

26. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die geplante Kreditaufnahme von 10 Mrd. US-Dollar für das Atomkraftwerk auf die volkswirtschaftliche Situation von Belarus auswirken, angesichts des dramatischen Anwachsens der Auslandsverschuldung und der drohenden weiteren Abwertungen des Belarussischen Rubels?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beginnt die Tilgung des Kredits nach zehn Jahren, der Kreditzinssatz in den ersten fünf Jahren liegt bei 5 Prozent. Zu möglichen zukünftigen Auswirkungen auf die volkswirtschaftliche Situation in Belarus nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

27. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zum Potential von Alternativen zu dem Atomkraftwerkvorhaben, z. B. Energieeinsparung und -effizienz, Gaskraft oder einheimischer erneuerbarer Energien zur Deckung des Energiebedarfs von Belarus, insbesondere durch Windenergie und Holzpellets, und der damit verbundenen Investitionskosten im Vergleich zum geplanten Atomkraftwerk?

Vorrangiges politisches Ziel der belarussischen Energiestrategie ist die Reduzierung der einseitigen Importabhängigkeit bei Energieträgern aus Russland.

Ansätze sind eine Diversifizierung der Bezugsquellen sowie die Erhöhung des Anteils einheimischer, alternativer bzw. erneuerbarer Energiequellen auf mindestens 32 Prozent bis 2020. Ferner baut die Energiestrategie auf der Umsetzung umfangreicher Programme zu Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz auf. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren eigenen Erkenntnisse zu einem der Fragestellung entsprechenden Potenzial von Alternativen und Einsparmöglichkeiten vor.

28. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine deutsche Beteiligung an der Finanzierung des Atomkraftwerks etwa durch Kredite, Hermesbürgschaften oder über deutsche, europäische und weitere internationale Institutionen, wie die KfW Bankengruppe, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder die Weltbank, vorgesehen oder zumindest (vor-)angefragt oder beantragt, und falls ja, in welchem Umfang?

Der Bundesregierung liegen keine (Vor-)Anfragen oder Anträge auf Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) für Lieferungen oder Leistungen an ein Kernkraftwerk in Belarus vor.

29. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Beteiligung von Firmen aus Deutschland oder der EU am Bau und Betrieb des geplanten Atomkraftwerks in Belarus geplant, und falls ja, in welchem Umfang?

Der Bundesregierung liegen über die Antwort zu Frage 28 hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

30. Teilt die Bundesregierung die Bedenken von belarussischen und russischen Umweltorganisationen zur Umweltbeeinträchtigung etwa des nahe gelegenen Nationalparks Narotsch-See durch den Betrieb des geplanten Atomkraftwerks?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

31. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Verfolgung von Antiatomaktivistinnen und -aktivisten in Belarus, insbesondere durch Verhaftungen bei Demonstrationen gegen das geplante Atomkraftwerk am 25. April 2011 und am 18. Juli 2012 jeweils in Minsk, und in welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Aktivistinnen und Aktivisten?

Die beiden genannten Demonstrationen am 25. April 2011 und 18. Juli 2012 sind der Bundesregierung bekannt. Es handelte sich in beiden Fällen um nicht genehmigte Aktionen. Die Teilnehmer wurden zu Geldstrafen oder Administrativhaftstrafen verurteilt. Die deutsche Botschaft in Minsk hält Kontakt zu den Kernkraftgegnern und beobachtet die Situation genau.

32. Mit welcher Begründung verweigerte nach Kenntnis der Bundesregierung Litauen am 26. September 2012 belarussischen Antiatomaktivistinnen und Antiatomaktivisten trotz gültiger Schengenvisa die Einreise, und was unternimmt die Bundesregierung, um den betroffenen Personen weiterhin die Reisefreiheit innerhalb des Schengenraums zu ermöglichen?

Laut Angaben der litauischen Regierung wurde belarussischen Aktivisten aus Gründen der nationalen Sicherheit die Einreise verweigert. Die Einreise nach Deutschland ist besagten Personen weiterhin grundsätzlich möglich. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

33. Mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein russischer Aktivist gegen das in der Enklave Kaliningrad geplante Atomkraftwerk durch Litauen im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, woraufhin ihm durch das deutsche Konsulat vor Ort am 2. Oktober 2012 das Visum zur Teilnahme an einer UNO-Konferenz in Genf verweigert wurde, und was unternimmt die Bundesregierung, um der betroffenen Person zukünftig die Reisefreiheit innerhalb des Schengenraums zu ermöglichen?

Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) führen zu Rückmeldungen, die sichtbar machen, ob ein anderer Mitgliedstaat den Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben hat. Eine Begründung für die Einreiseverweigerung wird im SIS nicht genannt. Ist ein Antragsteller zur Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben, ist der Visumantrag grundsätzlich abzulehnen. Im Rahmen der lokalen Schengenzusammenarbeit können entweder die Gründe für die Einspeicherung geklärt oder der Antragsteller an den aus-schreibenden Schengen-Partner verwiesen werden. Unter Berücksichtigung vorstehender Sachaufklärung kann gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Visakodex der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde, aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen in einem solchen Fall dennoch ein Visum erteilen, das jedoch räumlich beschränkt wird. In diesem Fall gab es keine Hinweise für das Vorliegen eines der genannten Gründe.

34. War nach Ansicht der Bundesregierung angesichts des hohen Protestpotentials gegen das in Belarus geplante Atomkraftwerk und der offensichtlich gewaltsamen Verfolgung von Antiatomaktivistinnen und -aktivisten der Polizeieinsatz beim Castortransport im November 2010 in Niedersachsen ein geeignetes Schulungsobjekt für belarussische Polizisten, und falls ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/10742 (Frage 9) wird verwiesen.

35. Welche konkreten Schwerpunkte hatte die Schulungskooperation mit Belarus im Zusammenhang mit dem genannten Castortransport?
Existieren dazu Ergebnisse bzw. Abschlussberichte, Vermerke etc., und wenn ja, gegebenenfalls (auch) in welchen Bundesministerien?

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 17/8119 (Frage 8) sowie 17/11077 (Frage 11) wird verwiesen. Die Einsatzbeobachtung wurde durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder im Rahmen der polizeilichen Ausbildungshilfe koordiniert und in Verantwortung des Landes Sachsen durchgeführt.

